

Dreißigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz

(30. CoBeLVO)

Vom 28. Januar 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28 a Abs. 7 und den §§ 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Teil 1

Ziele, Allgemeine Schutzmaßnahmen

§ 1

Ziele

Diese Verordnung regelt notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung und zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2, soweit nicht durch § 28 b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder aufgrund des § 28 c IfSG erlassener Verordnungen der Bundesregierung abweichende Regelungen getroffen wurden. Die Regelungen dieser Verordnung beruhen auf der Einschätzung der aktuellen Entwicklung der Aus- und Belastung des Gesundheitssystems in Rheinland-Pfalz. Maßstab hierfür sind insbesondere die landesweite Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz nach § 2 sowie die Belastung der Intensivkapazitäten und das Auftreten einer durch das Robert Koch-Institut als besorgniserregend eingestuften Mutation des Virus. Die Erforderlichkeit derzeitiger und weiterer Maßnahmen wird mindestens alle vier Wochen erneut überprüft.

§ 2

Landesweite Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz

(1) Die landesweite Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz bestimmt sich nach der Zahl der neu aufgenommenen Hospitalisierungsfälle mit COVID-19-Erkrankung je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage bezogen auf das Land

Rheinland-Pfalz. Ein Hospitalisierungsfall ist jede Person, die in Bezug auf die COVID-19-Erkrankung in einem Krankenhaus zur stationären Behandlung aufgenommen wird.

(2) Der tagesaktuelle Wert der landesweiten Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz wird auf der Internetseite des Landesuntersuchungsamts Rheinland-Pfalz (www.lua.rlp.de) veröffentlicht.

§ 3

Allgemeine Schutzmaßnahmen, Begriffsbestimmungen

(1) In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, in denen auf diese Vorschrift Bezug genommen wird, ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen einzuhalten (Abstandsgebot).

(2) In geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, ist eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine FFP2-Maske oder eine Maske eines vergleichbaren Standards zu tragen, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Im Übrigen ist eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine FFP2-Maske oder eine Maske eines vergleichbaren Standards zu tragen, soweit dies in dieser Verordnung angeordnet wird (Maskenpflicht).

(3) Das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht gelten nicht

1. für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. für Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
3. soweit und solange es zur Kommunikation mit Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung, zu Identifikationszwecken oder im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) erforderlich ist,
4. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen mit regelmäßigem Kunden- oder Besucherverkehr, solange kein Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern besteht.

(4) Der Betreiber einer Einrichtung hat die Kontaktnachverfolgbarkeit sicherzustellen, sofern dies in dieser Verordnung bestimmt wird; werden gegenüber der oder dem zur Datenerhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen diese wahrheitsgemäß sein und eine Kontaktnachverfolgung ermöglichen (Kontakterfassung). Unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind die Kontaktdaten, die eine Erreichbarkeit der Person sicherstellen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person zu erheben. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig

falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder offenkundig falsche oder unvollständige Angaben machen, sind von dem Besuch der Einrichtung durch den Betreiber der Einrichtung auszuschließen. Die zur Datenerhebung Verpflichteten haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an das zuständige Gesundheitsamt nicht verwendet werden und sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Datenaufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete soll in der Regel eine digitale Erfassung der Daten nach Satz 2 anbieten; in diesem Fall entfällt die Verpflichtung zur Plausibilitätsprüfung nach Satz 3, sofern durch das eingesetzte Erfassungssystem eine Prüfung der angegebenen Telefonnummer erfolgt (beispielsweise mittels SMS-Verifikation). Dabei sind die Vorgaben des Datenschutzes (insbesondere bei der Fremdspeicherung von Daten) und die vollständige datenschutzkonforme Löschung der Daten nach vier Wochen in eigener Verantwortung sicherzustellen. Zudem sind die Daten im Bedarfsfall jederzeit dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen kostenfrei in einem von diesem nutzbaren Format zur Verfügung zu stellen. Personen, die in die digitale Datenerfassung nicht einwilligen, ist in jedem Fall eine papiergebundene Datenerfassung anzubieten. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln. Eine Weitergabe der übermittelten Daten durch das zuständige Gesundheitsamt oder eine Weiterverwendung durch dieses zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist ausgeschlossen. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Auch wenn eine Kontakterfassung in dieser Verordnung nicht angeordnet ist, wird allen Personen, die an Ansammlungen oder Zusammenkünften teilnehmen, die Nutzung der in der Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts enthaltenen QR-Code-Registrierung dringend empfohlen.

(5) In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, in denen auf diese Vorschrift Bezug genommen wird, kann der dort vorgesehene Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch

1. einen Testnachweis nach § 2 Nr. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung oder
2. eine maximal 48 Stunden zurückliegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik)

erbracht werden (Testpflicht). Eine Testung nach § 2 Nr. 7 Buchst. a SchAusnahmV ist, sofern der Betreiber einer Einrichtung diese Möglichkeit anbietet, vor dem Betreten der Einrichtung in Anwesenheit einer von dem Betreiber der Einrichtung beauftragten Person von der Besucherin oder dem Besucher durchzuführen und berechtigt ausschließlich zum Besuch dieser Einrichtung. Der Betreiber einer Einrichtung darf der Besucherin oder dem Besucher nur bei Vorlage eines Testnachweises nach Satz 1 Zutritt zur Einrichtung gewähren. In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen der Testpflicht nach Satz 1

1. gilt diese für geimpfte oder genesene Personen nur, wenn dies in dieser Verordnung angeordnet ist,
2. gilt diese nicht für Kinder bis drei Monate nach Vollendung ihres zwölften Lebensjahres.

(6) Eine geimpfte Person im Sinne dieser Verordnung ist vorbehaltlich der Regelung in Absatz 8 eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises nach § 2 Nr. 3 SchAusnahmV ist. Eine genesene Person im Sinne dieser Verordnung ist vorbehaltlich der Regelung in Absatz 8 eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV ist. Soweit in dieser Verordnung eine Testpflicht für geimpfte oder genesene volljährige Personen angeordnet ist, besteht diese nur für solche geimpfte oder genesene Personen, die in den Anwendungsbereich des § 6 Abs. 2 Nr. 1 SchAusnahmV fallen.

(7) In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, in denen die Vorlage eines Testnachweises über das Nichtvorliegen des Coronavirus SARS-CoV-2 vorgesehen ist, ist der Testnachweis von Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unter gleichzeitiger Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises, der auf die Getestete oder den Getesteten ausgestellt ist, vorzulegen. Dies gilt auch bei Vorlage eines Impfnachweises nach § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder Genesenennachweises nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV.

(8) Soweit diese Verordnung auf geimpfte oder genesene Personen Bezug nimmt, gilt für Zwecke dieser Verordnung diese Voraussetzung

1. bei Kindern bis drei Monate nach Vollendung ihres zwölften Lebensjahres und
2. bei Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen lassen können, mit der Maßgabe, dass dies durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen ist, aus der sich mindestens nachvollziehbar ergeben muss, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde, und die über einen Testnachweis nach § 3 Abs. 5 Satz 1 verfügen,

als erfüllt.

(9) Eine nicht-immunisierte Person im Sinne dieser Verordnung ist eine Person, die weder geimpfte noch genesene Person ist und auch nicht einer solchen nach Absatz 8 gleichgestellt ist.

(10) Soweit in dieser Verordnung das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1, die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 sowie die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 angeordnet ist oder die Teilnahme an einem Angebot oder die Nutzung oder der Besuch von Einrichtungen eine Immunisierung voraussetzt, obliegt den nutzenden Personen der jeweiligen Angebote die Einhaltung und den anbietenden Personen oder Einrichtungen die Einhaltung und Kontrolle dieser Pflichten.

(11) Die auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlichten Hygienekonzepte in ihrer jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Sofern für einzelne Einrichtungen oder Maßnahmen keine Hygienekonzepte auf der Internetseite der Landesregierung oder der fachlich zuständigen Ministerien veröffentlicht sind, gelten die Hygienekonzepte vergleichbarer Einrichtungen oder Lebenssachverhalte entsprechend.

(12) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 1, 2, 4, 5 und 7 können in begründeten Einzelfällen auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 2

Versammlungen, Veranstaltungen und Zusammenkünfte von Personen

§ 4

Zusammenkünfte und Versammlungen von Personen

(1) Nichtimmunisierte Personen dürfen sich im öffentlichen Raum nur alleine, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie höchstens zwei Personen eines weiteren Hausstandes aufhalten, wobei geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen bei der Ermittlung der Personenzahl berücksichtigt werden. Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bleiben bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht. Als ein Hausstand zählen auch die und der nicht im gleichen Hausstand lebende Ehegattin und Ehegatte, Lebenspartnerin und Lebenspartner oder Lebensgefährtin und Lebensgefährte. Dem nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil ist es erlaubt, sein Umgangsrecht weiterhin auszuüben. Soweit es zwingende persönliche Gründe erfordern, insbesondere um eine angemessene Betreuung für Minderjährige oder pflegebedürftige Personen sicherzustellen, ist auch die Anwesenheit weiterer Personen gestattet. Die in den Sätzen 1 bis 5 geregelte Kontaktbeschränkung gilt auch, soweit in dieser Verordnung auf diese

verwiesen wird (Kontaktbeschränkung). Im Rahmen der Kontaktbeschränkung sind die jeweiligen Personen von der Einhaltung des Abstandsgebots, sofern dies in dieser Verordnung angeordnet ist, befreit.

(2) Geimpfte, genesene und diesen gleichgestellte Personen dürfen sich im öffentlichen Raum nur mit bis höchstens zehn Personen gemeinsam aufhalten. Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bleiben bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht.

(3) Bei Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes gelten das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 und die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2.

(4) Bei öffentlichen Wahlen und Zusammenkünften, die der Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Wahlen dienen, insbesondere Wahlkreiskonferenzen und Vertreterversammlungen, gelten das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 und die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2.

(5) Bei Sitzungen kommunaler Gremien gelten die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 und die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2. Die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen Sitzplatz einnehmen.

(6) In Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung gilt unbeschadet des Selbstorganisationsrechts des Landtags in geschlossenen Räumen für Besucherinnen und Besucher die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1.

(7) In der Rechtspflege dienenden Einrichtungen (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) und bei Zusammenkünften der Rechtspflege gelten vorbehaltlich des § 3 Abs. 3 in geschlossenen Räumen das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 und, soweit die Räume öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2. Für die Gebäude der Gerichte und Staatsanwaltschaften kann die jeweils zuständige Gerichts- oder Behördenleitung anordnen, dass der Zugang nur nach Vorlage eines Testnachweises nach § 3 Abs. 5 Satz 1 gestattet ist. Die Regelungen der Absätze 1, 2 und 6, des § 5 sowie des § 7 Abs. 2 finden keine Anwendung. Entscheidungen aufgrund der Vorschriften der §§ 176 und 180 des Gerichtsverfassungsgesetzes sowie Regelungen aufgrund des Hausrechts haben Vorrang vor den Sätzen 1 bis 3.

(8) Bei Zusammenkünften aus prüfungsrelevanten Gründen sowie zur Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen gelten die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 und die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2. Von der Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 kann abgesehen werden, wenn die Art der Prüfung dies erforderlich macht und das Tragen der Maske aus diesem Grund nicht möglich ist. Die Einhaltung der Testpflicht nach Satz 1 ist durch geeignete Maßnahmen stichprobenartig zu kontrollieren.

(9) Bei Zusammenkünften von Personen anlässlich standesamtlicher Trauungen gelten

1. für alle anwesenden Personen mit Ausnahme der Eheschließenden die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und
2. im Innenbereich die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1.

Das jeweilige Hausrecht bleibt unberührt.

(10) Bei Zusammenkünften von Personen anlässlich Bestattungen gilt in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2.

(11) Bei der Durchführung von Blutspendeterminen gilt die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2.

(12) Bei Zusammenkünften von Selbsthilfegruppen, die

1. einem Wohlfahrtsverband der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e. V. angehören,
2. in den Datenbanken der Mitglieder der LAG KISS geführt werden,
3. Mitgliedsorganisationen der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter Rheinland-Pfalz e. V. sind oder
4. Organisationen von Menschen mit Behinderungen nach § 3 Abs. 5 des Landesinklusionsgesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719, BS 87-1) in der jeweils geltenden Fassung sind,

und der Bewältigung einer psychischen Belastungssituation, der Bewältigung einer eigenen Erkrankung oder der Erkrankung eines Angehörigen dienen, gelten

1. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 sowie
2. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1.

§ 5

Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind ausschließlich mit Zuschauerinnen und Zuschauern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig, die geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind. Darüber hinaus können auch bis zu 25 Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, teilnehmen. Es gelten

1. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; die Maskenpflicht entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken sowie
2. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen.

Die in Satz 3 Nr. 2 Halbsatz 2 angeordnete Testpflicht für geimpfte oder genesene volljährige Personen entfällt, wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht nach Satz 3 Nr. 1 durchgängig eingehalten wird. Der Veranstalter hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, das die Einhaltung der Vorgaben nach den Sätzen 1 bis 4 gewährleistet.

- (2) Abweichend von Absatz 1 ist die Öffnung von Clubs, Diskotheken oder ähnlichen Einrichtungen untersagt.
- (3) Nehmen bei Veranstaltungen im Freien Zuschauerinnen und Zuschauer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Veranstaltung feste Plätze ein und erfolgt der Zutritt auf Basis einer Einlasskontrolle oder zuvor gekaufter Tickets, sind ausschließlich Zuschauerinnen und Zuschauer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer zulässig, die geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind. Darüber hinaus können auch Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, teilnehmen, sofern sie über einen Testnachweis nach § 3 Abs. 5 Satz 1 verfügen. Es gilt die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; die Maskenpflicht entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken. Der Veranstalter hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, das die Einhaltung der Vorgaben nach den Sätzen 1 bis 3 gewährleistet.
- (4) Bei Veranstaltungen im Freien, die nicht unter Absatz 3 fallen, dürfen nur geimpfte, genesene oder diesen gleich gestellte Personen anwesend sein. Darüber hinaus können auch Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, teilnehmen. Es gilt die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; die Maskenpflicht entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken. Die Anordnung von weiteren Schutzmaßnahmen für Veranstaltungen nach Satz 1 durch die zuständige Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde, bedarf nicht des Einvernehmens nach § 24 Abs. 1.
- (5) Die zulässige Zahl an Zuschauerinnen und Zuschauern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern beträgt
1. bei Veranstaltungen nach Absatz 1 höchstens 1.000 Personen,
 2. bei Veranstaltungen nach Absatz 3 höchstens 1.000 Personen oder 20 v.H. der vorhandenen Platzkapazitäten und
 3. bei Veranstaltungen nach Absatz 4 höchstens 1.000 Personen oder 20 v.H. der sonst dort üblichen Besucherhöchstzahl; die sonst dort übliche Besucherhöchstzahl ist mit der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde abzustimmen.
- (6) Die Kontrolle der Hygienekonzepte nach den Absätzen 1 und 3 obliegt der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde.
- (7) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 3 bis 5 können im Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Einbeziehung des zuständigen Gesundheitsamts unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 3

Religionsausübung

§ 6

(1) Für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen von Religions- oder Glaubensgemeinschaften, wie Gottesdienste oder Versammlungen, die für die Selbstorganisation oder Rechtsetzung der Religions- oder Glaubensgemeinschaften erforderlich sind, sowie Unterricht zur Vorbereitung auf Kommunion, Konfirmation, Firmung oder vergleichbare Anlässe gilt das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 sowie die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1. Das Abstandsgebot kann durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden.

(2) Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen nach Absatz 1 gilt für Teilnehmende die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2. Ausgenommen sind Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Vorbeterinnen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantoren, Vorsängerinnen und Vorsänger, Musikerinnen und Musiker unter Einhaltung zusätzlicher Schutzmaßnahmen, die sich aus den Infektionsschutzkonzepten der Religions- oder Glaubensgemeinschaften ergeben.

(3) Die Religions- und Glaubensgemeinschaften stellen durch Steuerung des Zutritts sicher, dass Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, vermieden werden.

(4) Veranstaltungen von Religions- oder Glaubensgemeinschaften in geschlossenen Räumen können abweichend von Absatz 1 auch nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 bis 4 stattfinden. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Finden Veranstaltungen von Religions- und Glaubensgemeinschaften nach Absatz 1 im Freien statt, gilt die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder ihre Dachorganisationen erstellen Infektionsschutzkonzepte, die die Einhaltung der Vorgaben nach den Absätzen 1 bis 5 gewährleisten.

Teil 4

Wirtschaftsleben

§ 7

Öffentliche und gewerbliche Einrichtungen

(1) Der Zugang zu gewerblichen Einrichtungen ist nur geimpften, genesenen oder diesen gleich gestellten Personen gestattet. Darüber hinaus haben auch Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, Zugang, sofern sie über einen Testnachweis nach § 3 Abs. 5 Satz 1 verfügen. Die Betreiber der Einrichtungen haben die Einhaltung der Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 durch geeignete Maßnahmen stichprobenartig zu kontrollieren. Es gelten in geschlossenen Räumen das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 und die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2. In geschlossenen Räumen darf sich pro angefangene 10 qm Verkaufsfläche höchstens eine Kundin oder ein Kunde aufhalten. Die Sätze 1 bis 3 finden auf die nachfolgenden Betriebe oder Einrichtungen des täglichen Bedarfs keine Anwendung:

1. Lebensmittelhandel einschließlich der Direktvermarktung, Getränkemarkte, Verkaufsstände auf Wochenmärkten, soweit sie Lebensmittel oder Waren des täglichen Bedarfs anbieten,
2. Apotheken, Sanitätshäuser,
3. Drogerien, Reformhäuser, Babyfachmärkte,
4. Optiker, Hörakustiker,
5. Tankstellen,
6. Buchhandlungen und Stellen des Zeitungsverkaufs,
7. Blumenfachgeschäfte, Gartenmärkte,
8. Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte und
9. Großhandel.

(2) In öffentlichen Einrichtungen gelten in geschlossenen Räumen das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 und die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2. In geschlossenen Räumen darf sich pro angefangene 10 qm Besucherfläche höchstens eine Besucherin oder ein Besucher aufhalten. In öffentlichen Einrichtungen gilt in geschlossenen Räumen für Besucherinnen und Besucher außerdem die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1.

§ 8

Arbeits- und Betriebsstätten, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe

(1) In allen Arbeits- und Betriebsstätten sowie Lernorten nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 4. Mai 2020 (BGBl. I 920) in der jeweils geltenden Fassung oder nach § 26 Abs. 2 Nr. 6 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095) in der jeweils geltenden Fassung

sowie bei Zusammenkünften aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen gilt in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Satz 1 gilt nicht, sofern ein fester Platz eingenommen wird. Für das Betreten der Einrichtungen nach Satz 1 gelten die Vorschriften des § 28b Abs. 1 und 3 IfSG.

(2) Für Personen, die der Regelung des § 28b Abs. 1 und 2 IfSG deshalb nicht unterfallen, weil sie einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen und keine Beschäftigten haben, gilt die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1, soweit in Ausübung der selbstständigen Tätigkeit physische Kontakte zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können.

(3) Im Rahmen der Tätigkeit von Dienstleistungs- und Handwerksbetrieben gelten in geschlossenen Räumen das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 sowie die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2.

(4) Beim Rehabilitationssport und Funktionstraining sowie bei Dienstleistungen, die aus medizinischen Gründen erbracht werden, aber keine ärztlichen Behandlungen darstellen, gilt für alle beteiligten Personen die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1. Die Erbringung aller weiteren körpernahen Dienstleistungen ist nur gegenüber geimpften, genesenen oder diesen gleichgestellten Personen sowie gegenüber Minderjährigen, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, zulässig. Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, benötigen für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen nach Satz 2 einen Testnachweis nach § 3 Abs. 5 Satz 1. Es gelten für alle Dienstleistungen nach den Sätzen 1 und 2

1. das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 zwischen Kundinnen und Kunden sowie
2. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 mit Ausnahme beim Rehabilitationssport und Funktionstraining; die Maskenpflicht entfällt, wenn wegen der Art der Dienstleistung eine Maske nicht getragen werden kann; in diesen Fällen gilt die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen.

(5) In Einrichtungen des Gesundheitswesens gilt in Wartesituationen gemeinsam mit anderen Personen die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2.

(6) Die Erbringung präsenter sexueller Dienstleistungen ist nur gegenüber geimpften oder genesenen Personen und unter Beachtung des Hygienekonzepts für sexuelle Dienstleistungen, das auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlicht ist, zulässig. Es gelten

1. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt auch für geimpfte oder genesene Personen,
2. in Innenräumen außerhalb der Erbringung der sexuellen Dienstleistung die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, soweit im Hygienekonzept für sexuelle Dienstleistungen nichts Abweichendes geregelt ist, und

3. die Pflicht des Betreibers oder der Betreiberin zur Erstellung und dem Aushang eines individuellen Schutz- und Hygienekonzepts, das der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen ist.

§ 9

Gastronomie

(1) Die Betreiber gastronomischer Einrichtungen haben ein Hygienekonzept vorzuhalten. In geschlossenen Räumen dürfen ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie bis zu 25 Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, als Gäste anwesend sein. Es gelten

1. für Gäste und Personal die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; für Gäste ist die Maske unmittelbar am Platz entbehrlich sowie
2. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen.

(2) In Abholsituationen in geschlossenen Räumen dürfen ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, jedoch über einen Testnachweis nach § 3 Abs. 5 Satz 1 verfügen, als Kundinnen und Kunden anwesend sein. Es gilt die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2.

(3) Gastronomische Einrichtungen im Außenbereich dürfen ausschließlich von geimpften, genesenen oder diesen gleichgestellten Personen sowie Minderjährigen, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, genutzt werden. Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, benötigen einen Testnachweis nach § 3 Abs. 5 Satz 1. Es gilt für Gäste und Personal die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; für Gäste ist die Maske unmittelbar am Platz entbehrlich.

(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 dürfen in Kantinen oder Mensen die in der Einrichtung beschäftigten oder der Einrichtung angehörigen Personen versorgt werden, wenn diese geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind oder über einen Testnachweis nach § 3 Abs. 5 Satz 1 verfügen. In Schulkantinen ist ein Testnachweis für Schülerinnen und Schüler nicht erforderlich. Für die in Satz 1 genannten Personen gilt Absatz 1 Satz 3 Nr. 1. Für die Bewirtung externer Gäste gilt Absatz 1 Satz 1 bis 3.

(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 dürfen in Autobahnraststätten und Autohöfen Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer versorgt werden, wenn diese geimpfte oder genesene Personen sind oder über einen Testnachweis nach § 3 Abs. 5 Satz 1 verfügen. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 3.

§ 10

Hotellerie, Beherbergungsbetriebe

(1) In allen öffentlich zugänglichen Bereichen von Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes gelten in geschlossenen Räumen das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 sowie die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2.

(2) In

1. Hotels, Hotels garnis, Pensionen, Gasthöfen, Gästehäusern und ähnlichen Einrichtungen und
2. Jugendherbergen, Familienferienstätten, Jugendbildungsstätten, Erholungs-, Ferien- und Schulungsheimen, Ferienzentren und ähnlichen Einrichtungen

dürfen ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, als Gäste anwesend sein. Bei Anreise gilt die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen. Ist nach Satz 2 ein Testnachweis erforderlich, ist bei mehrtägigen Aufenthalten alle 72 Stunden, gerechnet ab Vornahme der jeweils letzten Testung, eine erneute Testung vorzunehmen.

(3) Für die gastronomischen Angebote der Einrichtung gelten die Bestimmungen des § 9 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich für Gäste von Einrichtungen nach Absatz 2 die Testpflicht nach Absatz 2 bestimmt. Für Angebote von Sport- und Freizeitaktivitäten, die Nutzung einer Sauna, Wellness- und Kosmetikangeboten sowie Gruppenangebote mit Freizeitcharakter gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass sich für Gäste von Einrichtungen nach Absatz 2 die Testpflicht nach Absatz 2 bestimmt.

(4) Der Betreiber hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, das die Einhaltung der Vorgaben nach den Absätzen 1 bis 3 gewährleistet.

§ 11

Reisebus- und Schiffsreisen

An Reisebus- oder Schiffsreisen dürfen ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie bis zu 25 Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, teilnehmen. Bei Reiseantritt gilt die

Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen. Ist nach Satz 2 ein Testnachweis erforderlich, ist bei mehrtägigen Reisen alle 72 Stunden, gerechnet ab Vornahme der jeweils letzten Testung, eine erneute Testung vorzunehmen. Die in Satz 2 Halbsatz 2 angeordnete Testpflicht für geimpfte oder genesene volljährige Personen entfällt, wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 durchgängig eingehalten wird. Für gastronomische Angebote gelten die Bestimmungen des § 9 entsprechend. Der Anbieter hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, das die Einhaltung der Vorgaben nach den Sätzen 1 bis 5 gewährleistet.

Teil 5

Sport und Freizeit

§ 12

Sport

(1) Im Amateur- und Freizeitsport dürfen in allen öffentlichen und privaten gedeckten Sportanlagen (Innenbereich) ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie bis zu 25 Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, anwesend sein. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht für Personen, die von der Regelung des § 28 b Abs. 1 IfSG erfasst sind, es sei denn, sie gehen einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach oder beteiligen sich selbst an der sportlichen Betätigung. Es gilt die Testpflicht § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen.

(2) Im Amateur- und Freizeitsport in allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen (Außenbereich) gilt für volljährige Personen die Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 Satz 6. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht für Personen, die von der Regelung des § 28 b Abs. 1 IfSG erfasst sind, es sei denn, sie gehen einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach oder beteiligen sich selbst an der sportlichen Betätigung.

(3) In Schwimm- und Spaßbädern, Thermen und Saunen dürfen im Innenbereich ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, als Besucherinnen und Besucher anwesend sein, wobei die Höchstzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände der jeweiligen Einrichtung aufhalten dürfen, auf die Hälfte der sonst dort üblichen Besucherhöchstzahl beschränkt ist. Es gilt die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen. Ein Hygienekonzept, das insbesondere auch Regelungen zur Nutzung von Umkleiden, Duschen und ähnlichen

Gemeinschaftseinrichtungen sowie zur zulässigen Besucherzahl enthält, ist vorzuhalten. Die Kontrolle der Hygienekonzepte obliegt der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde.

(4) Bei der Ausrichtung von Veranstaltungen im Amateur- und Freizeitsport sowie im Profi- und Spitzensport sind Zuschauerinnen und Zuschauer nach Maßgabe des § 5 zulässig.

(5) Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Profi- und Spitzensports ist im Freien sowie auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen zulässig, sofern ein von den Sportfachverbänden oder Ligaverantwortlichen erstelltes Hygienekonzept vorliegt und beachtet wird. Spitzen- und Profisport im Sinne des Satzes 1 betreiben:

1. Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in olympischen Disziplinen (Olympiakader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Teamkader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Landeskader), Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in paralympischen Disziplinen (Paralympickader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Teamkader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Landeskader), Bundeskaderathletinnen und -athleten in deaflympischen Sportarten (Deaflympickader, Erweiterungskader, Nachwuchskader) sowie Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in nichtolympischen Sportarten (A-Kader, B-Kader, C-Kader und D/C-Kader), welche von den zuständigen Bundes- oder Landesverbänden anerkannt sind;
2. Mannschaften aller olympischen und paralympischen Sportarten der 1. bis 3. Ligen sowie der Regionalliga im Männerfußball; darüber hinaus Profimannschaften in nicht olympischen und nicht paralympischen Sportarten; unter Profisport ist die bezahlte Vollzeittätigkeit von Berufssportlern in Kapitalgesellschaften oder in den Wirtschaftsbetrieben von Vereinen zu verstehen;
3. Mannschaften der höchsten Spielklassen der Jugend- und Nachwuchsaltersklassen U 17 oder älter sowie Spielerinnen und Spieler der Bundes- und Landeskader der Altersklassen U 15 und U 16, sofern die Mannschaften oder Spielerinnen und Spieler an einem vom zuständigen Spitzenfachverband zertifizierten Nachwuchsleistungszentrum trainieren;
4. wirtschaftlich selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und -sportler ohne Bundeskaderstatus sowie
5. sonstige Athletinnen und Athleten, die sich bereits für die Teilnahme an bevorstehenden Europa- und Weltmeisterschaften qualifiziert haben oder im Jahr 2022 qualifizieren können.

(1) In Freizeitparks, Kletterparks, Minigolfplätzen und ähnlichen Einrichtungen dürfen ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, als Besucherinnen und Besucher anwesend sein, wobei die Höchstzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände der jeweiligen Einrichtung aufhalten dürfen, auf die Hälfte der sonst dort üblichen Besucherhöchstzahl beschränkt ist. Es gelten

1. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, soweit die Art des jeweiligen Freizeitangebots dies zulässt; die Maskenpflicht entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken oder bei der eigenen sportlichen Betätigung sowie
2. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt im Innenbereich auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen.

Die in Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 2 angeordnete Testpflicht für geimpfte oder genesene volljährige Personen entfällt, wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht nach Satz 2 Nr. 1 durchgängig eingehalten wird.

(2) In Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnlichen Einrichtungen dürfen ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen als Besucherinnen und Besucher anwesend sein. Es gelten

1. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; für Gäste entfällt die Maskenpflicht am Platz oder beim Verzehr von Speisen und Getränken sowie
2. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt auch für geimpfte und genesene Personen.

Die in Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 2 angeordnete Testpflicht für geimpfte oder genesene volljährige Personen entfällt, wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht nach Satz 2 Nr. 1 durchgängig eingehalten wird.

(3) In zoologischen Gärten, Tierparks, botanischen Gärten und ähnlichen Einrichtungen dürfen ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, als Besucherinnen und Besucher anwesend sein, wobei die Höchstzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände der jeweiligen Einrichtung aufhalten dürfen, auf die Hälfte der sonst dort üblichen Besucherhöchstzahl beschränkt ist. Es gelten

1. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; die Maskenpflicht entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken sowie
2. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt im Innenbereich auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen.

Die in Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 2 angeordnete Testpflicht für geimpfte oder genesene volljährige Personen entfällt, wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht nach Satz 2 Nr. 1 durchgängig eingehalten wird.

Teil 6

Bildung und Kultur

§ 14

Schulen, Staatliche Studienseminare für Lehrämter

(1) Der Schulbetrieb, einschließlich des Schulsports, der Ferienschule und der Feriensprachkurse, findet gemäß den Vorgaben des für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium statt. Der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung, ist anzuwenden; dabei gilt die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nach Maßgabe des „Hygieneplans-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“. Die Teilnahme am Präsenzunterricht ist nur zulässig für Schülerinnen und Schüler, die genesen oder geimpft sind, oder die dreimal in der Woche in der Schule mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden oder die zu Beginn des Schultages über einen Nachweis verfügen, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegt. Der Nachweis muss tagesaktuell oder vom Vortag sein, ihm steht die qualifizierte Erklärung der Eltern, Erziehungs- oder Sorgeberechtigten über das negative Ergebnis eines unter ihrer Aufsicht zuhause tagesaktuell oder am Vortag durchgeführten Tests gleich; § 3 Abs. 8 findet keine Anwendung. Alle Testergebnisse sind von den Schulen wöchentlich anonymisiert in elektronischer Form an die Schulaufsicht zu übermitteln. Für das Betreten der Schule durch Lehrkräfte und sonstige in der Schule beschäftigte Personen gelten die Vorschriften des § 28 b Abs. 1 und 3 IfSG. Für Eltern, Sorgeberechtigte und sonstige Personen, die das Schulgelände betreten, gilt die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1. Sofern der reguläre Unterricht wegen der in den Sätzen 1 und 2 genannten Vorgaben nicht im vorgesehenen Umfang als Präsenzunterricht stattfindet, erfüllen die Schulen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot, das auch in häuslicher Arbeit wahrgenommen werden kann. Die Schulpflicht besteht fort und wird auch durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots zur häuslichen Arbeit erfüllt. Schülerinnen und Schüler, die aus Infektionsschutzgründen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten ein pädagogisches Angebot zur häuslichen Arbeit.

(2) Von einer Maskenpflicht nach Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 ausgenommen sind in den Förderschulen ohne weiteren Nachweis Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer

Behinderung keine Maske tragen oder tolerieren können. Weitere Ausnahmen von der Maskenpflicht sind aus schulorganisatorischen oder persönlichen Gründen, soweit diese Gründe nicht dauerhaft bestehen, zeitlich begrenzt im erforderlichen Umfang zulässig. Dies gilt insbesondere beim Sportunterricht und in der Pause im Freien, zur Nahrungsaufnahme sowie bei Prüfungen und Kursarbeiten. § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Einhaltung der Maskenpflicht durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen ist, aus der sich mindestens nachvollziehbar ergeben muss, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Maske im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt. Die Tatsache, dass die ärztliche Bescheinigung vorgelegt wurde, die ausstellende Ärztin oder der ausstellende Arzt sowie ein eventueller Gültigkeitszeitraum der Bescheinigung darf in der Schülerakte dokumentiert werden. Das Fertigen einer Kopie ist nicht zulässig. In den Fällen einer Befreiung aus persönlichen Gründen nach Satz 2 ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Näheres regelt der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“.

(3) Die Regelungen zur Befreiung von der Maskenpflicht gelten entsprechend für eine etwaige Befreiung von Schülerinnen und Schülern von der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht.

(4) Abweichungen von den in Absatz 1 genannten Vorgaben sind für Schulen in freier Trägerschaft möglich; sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.

(5) Ist der Präsenzunterricht aufgrund einer Verfügung der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden untersagt, wird eine schulische Notbetreuung eingerichtet. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Schülerinnen und Schüler, deren häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist, und Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 7, bei denen eine häusliche Betreuung nicht oder nur teilweise gewährleistet werden kann, können die Notbetreuung in Anspruch nehmen. Soweit Schülerinnen und Schüler an der Notbetreuung in den Schulen teilnehmen, findet dort ein an die Situation angepasstes pädagogisches Angebot statt. Für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und andere Personen in der Notbetreuung gilt auch während der Betreuungsmaßnahmen die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(6) Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen und Prüfungen an den Staatlichen Studienseminaren für Lehrämter richtet sich nach den Vorgaben des für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung zuständigen Ministeriums und erfolgt unter Beachtung des „Hygieneplans Corona für die Studienseminare in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung.

(7) Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen im Rahmen der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften durch das Pädagogische Landesinstitut richtet sich nach den Vorgaben des

fachlich zuständigen Ministeriums und erfolgt unter Beachtung des „Hygieneplans-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“.

(8) Für Schulen für Gesundheitsfachberufe nach dem Landesgesetz über die Gesundheitsfachberufe vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 265, BS 2124-11) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Pflegeschulen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Pflegeberufegesetzes vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 212, BS 2124-13) in der jeweils geltenden Fassung gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend. Abweichungen von den in Absatz 1 genannten Vorgaben sind möglich; sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.

§ 15

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege

(1) An allen Kindertagesstätten findet der Regelbetrieb grundsätzlich ohne Einschränkungen im Betreuungsumfang statt. Zur Aufrechterhaltung des Regelbetriebes können in den Einrichtungen organisatorische Maßnahmen getroffen werden. Organisatorische Maßnahmen in diesem Sinne sind etwa, insbesondere in den Kernbetreuungszeiten, konstante Angebots- bzw. Personalzuordnungen, die aber nicht einer pädagogischen Gruppe entsprechen müssen. Zugunsten der Umsetzung der organisatorischen Maßnahmen kann insbesondere das Betreuungsangebot in den Bring- und Holzeiten eingeschränkt werden. Die Ausgestaltung der organisatorischen Maßnahmen hat in der Regel innerhalb der Einrichtungen im Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort (Träger, Leitung, Elternausschuss) zu erfolgen. Die Maßnahmen sind zeitlich zu befristen und rechtzeitig vor Fristablauf mit den Beteiligten zu erörtern. Gemäß § 24 erlassene Allgemeinverfügungen sowie Einzelverfügungen zur Schließung von Einrichtungen in den Landkreisen und kreisfreien Städten bleiben hiervon unberührt.

(2) Werden, etwa auf Grundlage des § 24, Einschränkungen von Betreuungsangeboten über Maßnahmen nach Absatz 1 hinaus verfügt, ist jedenfalls eine Notbetreuung nach den Sätzen 2 bis 4 zuzulassen. Die Notbetreuung ist insbesondere für folgende Personen zu organisieren:

1. Kinder in Kindertageseinrichtungen mit heilpädagogischem Angebot, soweit deren Betrieb für die Betreuung und Versorgung besonders beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher unverzichtbar ist;
2. Kinder, deren Eltern die Betreuung nicht auf andere Weise sicherstellen können, insbesondere, wenn beide Elternteile einer Erwerbstätigkeit, einem Studium oder einer Ausbildung nachgehen müssen, sowie Kinder berufstätiger Alleinerziehender;

3. Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten;
4. Kinder, bei denen die Einrichtungsleitung zu dem Schluss kommt, dass die Betreuung im Sinne des Kindeswohls geboten ist; deren Sorgeberechtigten sollen ermuntert werden, die Notbetreuung in Anspruch zu nehmen;
5. Kinder im letzten Kindergartenjahr (Vorschulkinder).

Der Bedarf für eine Notbetreuung ist von den Eltern und anderen sorgeberechtigten Personen glaubhaft darzulegen. Ein schriftlicher Nachweis ist nicht erforderlich. Unabhängig hiervon werden die Eltern in diesen Fällen dringend gebeten, ihre Kinder wann immer möglich zu Hause zu betreuen.

(3) Für Eltern, Sorgeberechtigte und sonstige Personen, die sich über die Bring- oder Holsituation hinaus innerhalb der Einrichtungsräume aufhalten, gilt die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; dies gilt auch für Begleitpersonen im Rahmen der Eingewöhnung. Für Jugendliche und Erwachsene gilt die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung. Während der pädagogischen Interaktion müssen keine Masken getragen werden. Für Begleitpersonen im Rahmen der Eingewöhnung gilt die Maskenpflicht nach Satz 2, soweit keine unmittelbare Interaktion mit dem einzugewöhnenden Kind vorliegt. Im Rahmen der Betreuung von Schulkindern in den Räumlichkeiten der Einrichtung gilt die Maskenpflicht nach Satz 2 für diese Kinder sowie das Personal sowohl in als auch außerhalb der pädagogischen Interaktion, soweit dadurch die Interaktion im Einzelfall nicht undurchführbar wird. Dies gilt auch im Falle einer gemeinsamen Betreuung von nicht schulpflichtigen und schulpflichtigen Kindern. Eine Ausnahme von der Maskenpflicht gilt bei Vorliegen von organisatorischen oder persönlichen Gründen, soweit diese Gründe nicht dauerhaft bestehen, zeitlich begrenzt im erforderlichen Umfang. Dies gilt insbesondere zur Nahrungsaufnahme; hier ist das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 zwischen den Jugendlichen und Erwachsenen einzuhalten. Alle nicht schulpflichtigen Kinder sind ohne Ansehung ihres Alters in der sie betreuenden Kindertageseinrichtung von der Maskenpflicht ausgenommen.

(4) Beim Einsatz von Vertretungskräften gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 der Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 17. März 2021 (GVBl. S. 165, BS 216-7-1) in der jeweils geltenden Fassung sowie gemäß der bis zum 1. Juli 2021 geltenden entsprechenden Landesverordnung darf seit dem 16. März 2020 bis zum Ablauf des 28. Februar 2022 die gemäß der vorgenannten Landesverordnungen geregelte Maximalzeit überschritten werden.

(5) Die Durchführung von Vorstands- und Delegiertenwahlen in den Vollversammlungen der Kreis- und Stadtelternausschüsse gemäß § 10 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 der Landesverordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGEMLVO) vom 17. März 2021 (GVBl. S. 169, BS 216-7-3) in der jeweils geltenden Fassung wird unter Aussetzung der Fristen aus § 10 Abs. 1 Satz 2 sowie § 14 Abs. 1 Satz 2 KiTaGEMLVO ausgesetzt. Eine ersatzweise Durchführung mittels fernmündlicher, digitaler oder schriftlicher Formate ist nicht zugelassen. Die Aussetzung der Durchführung endet mit Erklärung des Außerkrafttretens dieser Regelung. Die Wahlen nach Satz 1 sind nach Außerkrafttreten unverzüglich nachzuholen. Näheres regelt das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in einem entsprechenden Rundschreiben. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Durchführung der Wahl des Vorstandes des Landeselternausschusses gemäß § 14 Abs. 2 KiTaGEMLVO. Für die Elternversammlungen, die Wahlen der Mitglieder des Elternausschusses und der Delegierten/Ersatzdelegierten für die Kreis- und Stadtelternausschüsse, für die Vollversammlungen der Kreis- und Stadtelternausschüsse sowie für die Vollversammlung des Landeselternausschusses gelten

1. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2,
2. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Test auch vor Ort unter Aufsicht des Veranstalters mittels eines mitgebrachten PoC-Antigen-Tests zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist, durchgeführt werden kann; der Veranstalter kann festlegen, dass der Testnachweis nur durch einen von ihm selbst zur Verfügung gestellten Selbsttest erbracht werden kann.

Für Sitzungen des Kita-Beirates in Präsenz gelten die Regelungen nach Satz 7 entsprechend. § 5 findet keine Anwendung.

(6) Für die Kindertagespflege gelten Absatz 2, mit Ausnahme des Satzes 2 Nr. 1, sowie Absatz 3, mit Ausnahme der Sätze 5 und 6, entsprechend. Für die betreuten Kinder gilt unabhängig von einer Schulpflicht keine Maskenpflicht.

§ 16

Hochschulen, außerschulische Bildungsmaßnahmen und Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) Die Teilnahme an der Präsenzlehre an Hochschulen setzt für Studierende und Lehrende, die nicht in den Anwendungsbereich des § 28 b Abs. 1 IfSG fallen, in geschlossenen Räumen den Nachweis über eine Testung nach § 3 Abs. 5 Satz 1 mit der Maßgabe voraus, dass eine Testung nach § 2 Nr. 7 Buchst. a SchAusnahmV nicht zulässig ist. Die Testpflicht nach Satz 1 gilt nicht für geimpfte oder genesene Personen. Der Testnachweis ist auf Aufforderung vorzulegen. Darüber hinaus gilt in den Lehrveranstaltungen die Maskenpflicht

nach § 3 Abs. 2 Satz 2. Die Einhaltung der Bestimmungen nach den Sätzen 1 bis 4 ist durch geeignete Maßnahmen stichprobenartig zu kontrollieren. Bei der forschenden Tätigkeit an den Hochschulen und öffentlich geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen gilt in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; die Maskenpflicht entfällt am Platz. Bestimmungen des Arbeitsschutzes bleiben, soweit einschlägig, unberührt. Von der Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 kann abgewichen werden, wenn die forschende oder lehrende Tätigkeit dies erforderlich macht, insbesondere wenn das Studienfach praktische Elemente beinhaltet, bei denen die Einhaltung des Abstandsgebots oder das Tragen der Maske nicht möglich ist. Darüber hinaus haben die Hochschulen für ihre Einrichtungen Hygienekonzepte zu erstellen, in denen insbesondere etwaige Personenbegrenzungen sowie konkrete Schutzmaßnahmen auch außerhalb der lehrenden oder forschenden Tätigkeit festgelegt werden.

(2) Bei Bildungsangeboten in öffentlichen oder privaten Einrichtungen gelten in geschlossenen Räumen

1. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 sowie
2. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Lehrende.

Für Sport- und Bewegungsangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt § 12 entsprechend. Der Betreiber der Einrichtung hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, das die Einhaltung der Vorgaben nach den Sätzen 1 und 2 gewährleistet.

(3) Absatz 2 gilt auch für entsprechende Bildungsangebote in geschlossenen Räumen von Einzelpersonen und für Maßnahmen von Dienstleistern, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch umsetzen, sowie für arbeitsmarktpolitische Projekte, die aus Landesmitteln oder Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert werden.

(4) Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie der Kulturpädagogik sind unter Beachtung des Hygienekonzepts für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie der Kulturpädagogik, das auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlicht ist, zulässig. Es gilt im Innenbereich grundsätzlich die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2. Für mehrtägige Angebote mit und ohne Übernachtung gilt die Testpflicht nach Maßgabe des in Satz 1 genannten Hygienekonzepts.

(5) Der außerschulische Musik- und Kunstunterricht ist im Innenbereich zulässig, wenn ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie bis zu 25 Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, teilnehmen. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht für Personen, die von

der Regelung des § 28 b Abs. 1 IfSG erfasst sind, sofern sie keiner ehrenamtlichen Tätigkeit nachgehen. Es gelten

1. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, soweit die Art der Tätigkeit dies erlaubt, sowie
2. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen.

Die in Satz 3 Nr. 2 Halbsatz 2 angeordnete Testpflicht für geimpfte oder genesene volljährige Personen entfällt, wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht nach Satz 3 Nr. 1 durchgängig eingehalten wird.

§ 17

Kultur

(1) Für den Betrieb von öffentlichen und gewerblichen Kultureinrichtungen, insbesondere

1. Kinos, Theatern, Konzerthäusern, Kleinkunsthöfen und ähnlichen Einrichtungen,
2. Zirkussen und ähnlichen Einrichtungen,

gilt § 5.

(2) Der Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur ist im Innenbereich zulässig, wenn ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie bis zu 25 Minderjährige, auch wenn diese weder geimpfte noch genesene Personen sind, anwesend sind. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht für Personen, die von der Regelung des § 28 b Abs. 1 IfSG erfasst sind, sofern sie keiner ehrenamtlichen Tätigkeit nachgehen. Es gelten

1. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, soweit die Art der Tätigkeit dies erlaubt,
2. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen.

Die in Satz 3 Nr. 2 Halbsatz 2 angeordnete Testpflicht für geimpfte oder genesene volljährige Personen entfällt, wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht nach Satz 3 Nr. 1 durchgängig eingehalten wird.

(3) Beim Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur sind Zuschauerinnen und Zuschauer nach Maßgabe des § 5 zulässig.

(4) In Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen dürfen sich ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie Minderjährige, auch wenn diese weder geimpfte noch genesene Personen sind, als Besucherinnen und Besucher aufhalten. Es gelten

1. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; die Maskenpflicht entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken sowie
2. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt im Innenbereich auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen.

Die in Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 2 angeordnete Testpflicht für geimpfte oder genesene volljährige Personen entfällt, wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht nach Satz 2 Nr. 1 durchgängig eingehalten wird.

Teil 7

Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen

§ 18

Besuchs- und Zutrittsregelungen für besondere Einrichtungen

(1) Für das Betreten von Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 IfSG gelten die Vorschriften des § 28 b Abs. 2 und 3 IfSG.

(2) Der Zutritt zu Einrichtungen nach Absatz 1 zu Besuchszwecken ist für Personen nicht gestattet, die

1. enge Kontaktpersonen entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut sind,
2. erkennbare Atemwegsinfektionen haben,
3. aus einem Risikogebiet im Sinne des § 2 Nr. 17 IfSG in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, für das ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, solange deshalb eine Pflicht zur Absonderung besteht; etwaige bundes- oder landesrechtlich geregelte Ausnahmen von der Absonderungspflicht sind nicht anwendbar oder
4. einer Testpflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der Absonderungsverordnung (AbsonderungsVO) vom 28. Januar 2022 in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.

(3) Die Einrichtungen haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen von den Einschränkungen nach Absatz 2 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden oder Begleitung von Geburten vor. Die Einrichtungen haben die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren.

(4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer in Absatz 1 genannten Einrichtung, die der Testpflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 2 AbsonderungsVO unterliegen, dürfen die Einrichtung während der Dauer der Testpflicht nicht betreten. Dies gilt auch für Zwecke der Berufsausübung.

(5) Sofern das Betreten einer in Absatz 1 genannten Einrichtung zulässig ist, muss durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden. Dies

beinhaltet insbesondere die Einhaltung der Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 sowie die Sicherstellung der Kontakterfassung von Besucherinnen und Besuchern nach § 3 Abs. 4 Satz 1.

§ 19

Krankenhäuser

(1) Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025 aufgenommen sind, die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, die zum 29. April 2020 über Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit verfügen und im Register der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI-Register) registriert und gelistet sind, erstellen individuelle Organisationskonzepte, die eine dynamische Anpassung der Kapazitäten an das Infektionsgeschehen zulassen, und geben diese dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit bekannt.

(2) Sollte ein Anstieg der Reproduktionsrate bei den Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dies nach Feststellung des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit erforderlich machen, haben die in Absatz 1 genannten Krankenhäuser innerhalb von 72 Stunden nach dieser Feststellung Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit sowie Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung im jeweils notwendigen Umfang zu organisieren und vorzuhalten sowie die nicht medizinisch notwendigen planbaren Leistungen nach Maßgabe der Weisung des Ministeriums zu reduzieren.

(3) Die Koordination in den fünf Versorgungsgebieten gemäß Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025, ein kontinuierliches Monitoring des Infektionsgeschehens, insbesondere der aktuellen Entwicklung der Infektionszahlen und der Reproduktionszahl und der Informationen des DIVI-Registers, sowie der ständige Informationsaustausch mit den kooperierenden Krankenhäusern in den fünf Versorgungsgebieten erfolgen, in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit, weiterhin durch die Krankenhäuser der Maximal- und Schwerpunktversorgung, denen dies durch Bescheid des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 30. März 2020 als besondere Aufgabe zugewiesen wurde.

§ 20

Erfassung von Behandlungskapazitäten

(1) Zur zentralen landesweiten Information der Landesregierung und zur Koordination der Behandlungskapazitäten erfassen alle in der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung tätigen stationären Einrichtungen fortlaufend, mindestens einmal täglich, die COVID-19-Fallzahlen, die belegten und verfügbaren Intensivbetten sowie die belegten und verfügbaren Beatmungsplätze sowie die Anzahl der mit Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung belegten Intensivbetten und Beatmungsplätze und melden diese Daten täglich elektronisch an das Informationssystem „Zentrale Landesweite Behandlungskapazitäten (ZLB)“ der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland und an das COVID-19-Register Rheinland-Pfalz.

(2) Die Leitungen von Einrichtungen nach Absatz 3, die Geräte, welche zur invasiven oder nicht invasiven Beatmung von Menschen geeignet sind, (Beatmungsgeräte) besitzen, sind verpflichtet, unverzüglich dem für ihre Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt Folgendes zu melden:

1. den Namen und die Anschrift der Einrichtung,
2. die Anzahl ihrer Beatmungsgeräte,
3. den Hersteller und die Typenbezeichnung ihrer Beatmungsgeräte,
4. Angaben zur Funktionsfähigkeit ihrer Beatmungsgeräte,
5. Ansprechpersonen und Kontaktdaten, sodass eine jederzeitige Erreichbarkeit der Einrichtung sichergestellt ist, sowie
6. jede Änderung hinsichtlich der gemeldeten Angaben zu den Nummern 1 bis 5.

Die in Absatz 3 Nr. 4 und 5 genannten Einrichtungen sind von der Meldepflicht nach Satz 1 befreit, soweit sie diese Angaben bereits in anderer geeigneter Form dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit zur Verfügung stellen.

(3) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sind insbesondere:

1. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
2. stationäre und ambulante Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
3. Dialyseeinrichtungen,
4. zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
5. Privatkrankenanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit diese nicht zugleich ein zugelassenes Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind,
6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in Nummer 1 bis 5 genannten Einrichtungen oder mit Krankenhäusern vergleichbar sind,
7. Einrichtungen für ambulante Entbindungen nach § 24 f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
8. Arztpraxen und Zahnarztpraxen,
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
10. Tierkliniken und ähnliche Einrichtungen,

11. Sanitätshäuser sowie
 12. Kranken- und Pflegekassen.
- (4) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, Meldungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 unverzüglich dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit weiterzuleiten.

Teil 8

Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende, Ausnahmen von der Absonderungspflicht und gruppenbezogene Maßnahmen

§ 21

Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende des Landes

(1) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, sind verpflichtet, sich in eine zugewiesene Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen ständig dort abzusondern. Sofern es sich um Personen handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Aufnahme nach Satz 1 in einem Virusvariantengebiet nach § 2 Nr. 3 a der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) vom 28. September 2021 (BAnz AT 29.09.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung aufgehalten haben, beträgt die Dauer der Absonderung abweichend von Satz 1 14 Tage. Den in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen ist es, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht, nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Die Leitung der Aufnahmeeinrichtung kann in begründeten Fällen, insbesondere bei Neuaufnahmen aus anderen Bundesländern, Ausnahmen von den Verpflichtungen des Satzes 1 zulassen oder bestimmte Unterbringungsbereiche mit dem Ziel der Minimierung des Infektionsrisikos zuweisen.

(2) Die nach § 47 des Asylgesetzes in einer solchen Aufnahmeeinrichtung wohnpflichtigen Personen sind beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, verpflichtet, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber unverzüglich zu informieren, sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ständig abzusondern. Die Aufnahmeeinrichtung hat das zuständige Gesundheitsamt hierüber unverzüglich zu informieren. Die Aufnahmeeinrichtung kann den betroffenen Personen jederzeit neue Unterbringungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von den Verpflichtungen des Satzes 1 zulassen.

(3) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, haben unmittelbar nach der Aufnahme auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamts oder der Aufnahmeeinrichtung einen Testnachweis nach § 2 Nr. 6 CoronaEinreiseV vorzulegen. Wird ein solcher Testnachweis nicht vorgelegt, sind die genannten Personen verpflichtet, die ärztliche Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu dulden. Dies umfasst auch eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probenmaterials.

(4) Für Transferfahrten, die von der Aufnahmeeinrichtung organisiert werden und an denen ausschließlich Asylbegehrende oder in der Aufnahmeeinrichtung tätige Personen teilnehmen, findet § 11 keine Anwendung. Für Fahrten nach Satz 1 gilt die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Testung nach § 2 Nr. 7 Buchst. a SchAusnahmV auch bereits in der Aufnahmeeinrichtung erfolgen kann.

§ 22

Ausnahmen von der Pflicht

zur Absonderung von Einreisenden und von der Nachweispflicht

(1) Anträge auf Befreiung von der Pflicht zur Absonderung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 CoronaEinreiseV gelten

1. für Personen, die sich weniger als 72 Stunden in einem Hochrisikogebiet aufgehalten haben,
2. für Personen, die mit den in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4, 7, 10 und 11 CoronaEinreiseV benannten Personen in einem gemeinsamen Hausstand leben und mit diesen gemeinsam einreisen oder
3. für Personen, die nur deshalb keine Grenzpendler nach § 2 Nr. 11 Buchst. a CoronaEinreiseV sind, weil sie nicht mindestens einmal wöchentlich an ihren Wohnsitz zurückkehren, im Übrigen jedoch die dort genannten Voraussetzungen erfüllen und beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf dem Land-, Wasser- oder Luftweg transportieren,

als gestellt und genehmigt. Anträge auf Befreiung von der Pflicht nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 CoronaEinreiseV, wonach im Fall der Übermittlung eines Testnachweises die zugrunde liegende Testung frühestens fünf Tage nach der Einreise erfolgt sein darf, gelten für Personen, die mit den in § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis c CoronaEinreiseV benannten Personen in einem gemeinsamen Hausstand leben und mit diesen gemeinsam einreisen, als gestellt und genehmigt.

- (2) Anträge auf Befreiung von der Nachweispflicht nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b CoronaEinreiseV gelten für Personen, die sich weniger als 72 Stunden in einem Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben, als gestellt und genehmigt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet nach § 2 Nr. 3 Buchst. a CoronaEinreiseV eingestuften Gebiet aufgehalten haben.

§ 23

Gruppenbezogene Maßnahmen

Bei besonderen gruppenbezogenen Arbeits- und Unterbringungssituationen, insbesondere bei Saisonarbeitskräften, die in Gruppen arbeiten und wohnen oder zum Zwecke der Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gruppe anreisen, hat der Arbeitgeber die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Arbeitgeber hat gruppenbezogen besondere betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe nach den derzeit einschlägigen fachlichen Standards, insbesondere nach Maßgabe der zuständigen Berufsgenossenschaft, zu ergreifen und diese zu dokumentieren. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung zu überprüfen. Zimmer dürfen nur mit höchstens der halben sonst üblichen Belegungskapazität belegt werden; diese Einschränkung gilt nicht für Familien sowie für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen.

Teil 9

Allgemeinverfügungen

§ 24

Allgemeinverfügungen

- (1) Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz sind im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium zu erlassen. Sofern Allgemeinverfügungen nach Satz 1 auch Regelungen enthalten, die Schulen oder Kindertagesstätten betreffen, sind diese vorab mit den zuständigen Aufsichtsbehörden abzustimmen.
- (2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für

1. Allgemeinverfügungen, die den örtlichen und zeitlichen Umfang einer Maskenpflicht regeln sowie
2. Allgemeinverfügungen nach § 15 Abs. 2 Satz 1.

Teil 10

Bußgeldbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 die Maskenpflicht nicht einhält,
2. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 Kontaktdaten nicht wahrheitsgemäß angibt oder Kontaktdaten angibt, die eine Kontaktnachverfolgung nicht ermöglichen,
3. entgegen § 3 Abs. 5 Satz 3 einer Besucherin oder einem Besucher Zutritt zu einer Einrichtung ohne Testnachweis gewährt,
4. entgegen § 3 Abs. 7 einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis nicht vorlegt oder diesen nicht vorlegen lässt,
5. die Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 nicht einhält,
6. die Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 2 nicht einhält,
7. entgegen § 4 Abs. 3 das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 oder die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
8. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 oder die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
9. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
10. entgegen § 4 Abs. 6 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
11. entgegen § 4 Abs. 7 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 oder die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
12. entgegen § 4 Abs. 8 Satz 1 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
13. entgegen § 4 Abs. 9 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
14. entgegen § 4 Abs. 10 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
15. entgegen § 4 Abs. 11 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,

16. entgegen § 4 Abs. 12 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
17. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 die Personenbeschränkung nicht einhält,
18. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
19. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 5 ein Hygienekonzept nicht vorhält,
20. entgegen § 5 Abs. 2 eine der dort genannten Einrichtungen öffnet,
21. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,
22. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
23. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält oder entgegen § 5 Abs. 3 Satz 4 ein Hygienekonzept nicht vorhält,
24. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,
25. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
26. entgegen § 5 Abs. 5 die Zuschauer- oder Teilnehmerobergrenze nicht einhält,
27. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,
28. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
29. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 4 oder Abs. 2 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 oder die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
30. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 5 oder Abs. 2 Satz 2 die Personenbegrenzung nicht einhält,
31. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 3 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
32. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
33. entgegen § 8 Abs. 2 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
34. entgegen § 8 Abs. 3 das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 oder die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
35. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 oder Satz 3 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
36. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 die Personenbeschränkung nicht einhält,
37. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 4 das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1, die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
38. entgegen § 8 Abs. 5 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
39. entgegen § 8 Abs. 6 Satz 1 sexuelle Dienstleistungen erbringt,
40. entgegen § 8 Abs. 6 Satz 2 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält oder ein Hygienekonzept nicht erstellt oder aushängt,
41. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 ein Hygienekonzept nicht vorhält,
42. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,

43. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
44. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
45. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
46. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 4 oder Abs. 5 Satz 2 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
47. entgegen § 10 Abs. 1 das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 oder die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
48. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,
49. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 oder Satz 3 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
50. entgegen § 10 Abs. 3 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
51. entgegen § 10 Abs. 4 ein Hygienekonzept nicht vorhält,
52. entgegen § 11 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,
53. entgegen § 11 Satz 2 oder Satz 3 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
54. entgegen § 11 Satz 5 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
55. entgegen § 11 Satz 6 ein Hygienekonzept nicht vorhält,
56. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,
57. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 3 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
58. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 die Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 Satz 6 nicht einhält,
59. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 1 die Personenbeschränkung oder die Personenobergrenze nicht einhält,
60. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 2 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
61. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 3 kein Hygienekonzept vorhält,
62. entgegen § 12 Abs. 4 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
63. entgegen § 12 Abs. 5 Satz 1 Training oder Wettkämpfe durchführt, ohne dass ein Hygienekonzept vorliegt oder bei Vorliegen eines solchen gegen dieses verstößt,
64. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 die Personenbeschränkung oder die Personenobergrenze nicht einhält,
65. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
66. entgegen § 13 Abs. 2 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,
67. entgegen § 13 Abs. 2 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
68. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1 die Personenbeschränkung oder die Personenobergrenze nicht einhält,

69. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
70. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 die Testpflicht § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
71. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 4 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
72. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
73. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 2 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
74. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 3 ein Hygienekonzept nicht vorhält,
75. entgegen § 16 Abs. 3 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
76. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 1 das Hygienekonzept der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie der Kulturpädagogik nicht einhält,
77. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
78. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 3 die Testpflicht nicht einhält,
79. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,
80. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
81. entgegen § 17 Abs. 1 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
82. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,
83. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
84. entgegen § 17 Abs. 3 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
85. entgegen § 17 Abs. 4 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,
86. entgegen § 17 Abs. 4 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
87. entgegen § 18 Abs. 2 eine dort genannte Einrichtung betritt,
88. entgegen § 18 Abs. 3 Satz 3 die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen unterlässt oder deren Einhaltung nicht kontrolliert,
89. entgegen § 18 Abs. 4 Satz 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
90. entgegen § 18 Abs. 5 die entsprechenden Maßnahmen unterlässt,
91. entgegen § 19 Abs. 1 ein Organisationskonzept nicht erstellt,
92. entgegen § 19 Abs. 2 die weiteren Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht organisiert und vorhält,
93. entgegen § 20 Abs. 1 die erforderliche Meldung unterlässt,
94. entgegen § 20 Abs. 2 eine Meldung unterlässt,
95. sich entgegen § 21 Abs. 1 Satz 1 nicht in eine zugewiesene Unterkunft begibt oder sich dort nicht absondert,

96. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 1 bei Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber nicht unverzüglich informiert oder sich nicht in die zugewiesene Unterkunft begibt und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 absondert,
 97. entgegen § 21 Abs. 3 Satz 2 eine Untersuchung nicht duldet,
 98. entgegen § 21 Abs. 4 Satz 2 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
 99. entgegen § 23 Satz 1 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt,
 100. entgegen § 23 Satz 2 keine besonderen betrieblichen Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe vornimmt oder diese nicht dokumentiert,
 101. entgegen § 23 Satz 4 die Belegungskapazität der Zimmer nicht halbiert.
- § 74 IfSG bleibt unberührt.

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 31. Januar 2022 in Kraft und mit Ablauf des 28. Februar 2022 außer Kraft.
- (2) Die Neunundzwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 3. Dezember 2021 (GVBl. S. 616), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 2022 (GVBl. S. 9), BS 2126-13, tritt mit Ablauf des 30. Januar 2022 außer Kraft.

Mainz, den 28. Januar 2022

Der Minister
für Wissenschaft und Gesundheit

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'C' followed by a series of loops and a final vertical stroke.

Clemens Hoch